



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/08/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.08.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

Marco Müller (Naturpark Bayerischer Wald) zu TOP 1

Zuhörer:

Max Pöschl (Wollaberg),
Dominik Fessl,
Johann Rosenberger,
Martin Riedl;
Robert Grundmüller

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|-----------------------|
| 1 | Errichtung eines Bibererlebnispfades in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Bayerischer Wald; Projektvorstellung | SG 10/040/2020 |
| 2 | Bauantrag; Neubau einer Beregnungshalle auf Fl.Nr. 162 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/057/2020 |
| 3 | Bauantrag; Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 135/46 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/058/2020 |
| 4 | Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 473 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/059/2020 |
| 5 | Bauvoranfrage; Errichtung eines Hackschnitzel- und Gerätelagers auf Fl.Nr. 472 Gemarkung Hintereben | SG 13/060/2020 |
| 6 | Bauantrag; Anbau eines Hackschnitzellagers auf Fl.Nr. 192 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/061/2020 |
| 7 | Bauantrag; Best. landw. Mehrzweckhalle sowie die Nutzungsänderung des best.Stall- und Scheunengebäudes in eine landw. Mehrzweckhalle und Lagerraum im EG; Garage, Lagerräume und Hackschnitzelheizung im UG auf Fl.Nr. 682/2 Gemarkung Hintereben | SG 13/062/2020 |
| 8 | Bauantrag; Neubau einer Lager- und Produktionshalle und eines Heizhauses mit Hackschnitzellager und Pultdachüberdachung auf Fl. Nr. 58/1 und 58/7 Gemarkung Heindlschlag | SG 13/064/2020 |
| 9 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Errichtung eines Bibererlebnispfades in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Bayerischer Wald; Projektvorstellung

Sachverhalt:

Herr Marco Müller (Naturpark Bayerischer Wald) stellt einen Konzeptentwurf für einen Biberlehrpfad im Steinerfurt-Gelände vor.

Nach einer ersten Einschätzung würde der Bau Kosten von etwa 150.000 Euro verursachen. Durch den Naturpark Bayerischer Wald wird eine Förderung in Höhe von 70 % in Aussicht gestellt.

Besonders im Hinblick auf die Naturpark-Schule Jandelsbrunn würde dieser Lehrpfad eine Bereicherung darstellen.

Diskussion:

Im Gemeinderat herrscht eine durchwegs positive Stimmung zum Projekt.

Wert sollte man aber darauf legen, dass im Wege dieses Lehrpfades auch auf Schäden eingegangen werden soll, die vom Biber verursacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Restfinanzierung zur Umsetzung des Biberlehrpfades zu übernehmen und im Haushalt des kommenden Jahres einen Betrag von 50.000 Euro bereitzustellen, sofern die Einnahmensituation dies zulässt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2 Bauantrag; Neubau einer Beregnungshalle auf Fl.Nr. 162 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Knaus Tabbert GmbH, vertr. durch Ferdinand Sommer, Helmut-Knaus-Str. 1, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand (Gewerbegebiet nach §8 BauNVO).

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 162/4 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenes Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Bauantrag; Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 135/46 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Martin Riedl, Hauptstraße 15, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes WA Langgründe dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

- Sockelhöhe
- Garagenzufahrt

Der Bauantrag wurde vorgelegt im Genehmigungsverfahren. Angesichts der festgestellten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nach dem Willen des Antragstellers das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 135/5 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 30 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 473 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Christian Eggerl, Schindelstatt 12, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Eggerl zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 468 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

Entsprechende Verträge sind mit der Gemeinde spätestens mit Einreichung der Bauplanunterlagen einzugehen.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 300 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Bauvoranfrage; Errichtung eines Hackschnitzel- und Gerätelagers auf Fl.Nr. 472 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Hois Christine u. Grundmüller Robert, Binderhügel 14c, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 476 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine Zisterne in einer Entfernung von ca. 130 m.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6 Bauantrag; Anbau eines Hackschnitzzellagers auf Fl.Nr. 192 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Jakob & Söhne GbR, Freud 1, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Jakob zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 156 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch ein Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 80 m.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

**TOP 7 Bauantrag; Best. landw. Mehrzweckhalle sowie die Nutzungsänderung des best.Stall- und Scheunengebäudes in eine landw. Mehrzweckhalle und Lager-
raum im EG; Garage, Lagerräume und Hackschnitzelheizung im UG auf
Fl.Nr. 682/2 Gemarkung Hintereben**

Sachverhalt:

Bauherr: Dominik & Maria Teresia Feßl, Furtstraße 32, 94051 Hauzenberg

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Feßl zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 682/5 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Saghäuser über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Auf die wasserrechtl. Erlaubnis des Landratsamtes FRG vom 03.12.2003 AZ: 23-632-31-BG 778 wird verwiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

**TOP 8 Bauantrag; Neubau einer Lager- und Produktionshalle und eines Heizhauses mit Hackschnitzellager und Pultdachüberdachung auf Fl. Nr. 58/1 und 58/7
Gemarkung Heindlschlag**

Sachverhalt:

Bauherr: Rosenberger Johann, Rannriedler Str. 1a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Es liegt eine Ergänzungssatzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für den Ortsteil Heindlschlag Nordwest, deren Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

- Überschreitung der Baugrenze an der Ostseite
- Teilweise Bebauung des als Grünfläche mit Pflanzgebot ausgewiesener Bereich auf der Westseite
- Überschreitung der Grundflächenzahl
- Gefordertes Schallschutzgutachten fehlt

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt (Verbreiterung) zur Kreisstraße, Fl.Nr. 17 Gmkg. Heindlschlag.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sommer: Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Löschwasserbehälter (ca. 90 m³) in einer Entfernung von ca. 175 m. Aufgrund der topografischen Lage, muss die Pumpe vom Mühlackerweg zum Löschwasserbehälter getragen werden. Beim Überflurhydranten wird die B-Leitung zum Mühlackerweg gelegt und wird dann mit einer Tragkraftspritze oder einer Fahrzeugpumpe weitergeleitet.

Winter: Bei einer Großschadenslage muss von Grundmühle ca. 700 Meter eine Förderleitung gelegt werden.

Falls die Untere Bauaufsichtsbehörde den Brandschutz als unzureichend erachtet, hat der Bauwerber auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Möglicherweise ist eine wasserrechtliche Betrachtung bezüglich der Oberflächenentwässerung angezeigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 9 Verschiedenes

Klaus Raab wird Kämmerer

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass auch der Stadtrat von Waldkirchen einer Versetzung von Klaus Raab an die Gemeinde Jandelsbrunn zugestimmt hat. Somit ist die Nachfolge der Kämmererei in Jandelsbrunn geregelt.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer